



AMTSBLATT

des Landkreises Nordhausen am Harz



Jahrgang 32

Nordhausen, den 23.02.2022

Nr. 4/2022

Inhalt	Amtlicher Teil	Seite
Nr. 12:	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung des Kreisarchivs Nordhausen	1
Nr. 13:	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Satzung zur Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen im Kreistag Nordhausen	4
Nr. 14:	Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“, Harztor: Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022	6

Nr. 12:

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung des Kreisarchivs Nordhausen

Der Kreistag des Landkreises Nordhausen hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 aufgrund §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. 2021, S. 115), die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung des Kreisarchivs Nordhausen beschlossen:

Artikel 1:

▪ Wortlautänderung: § 4 Abs. 3 - Gebührenermäßigung

Der Wortlaut in § 4 Abs. 3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Zuständig für die Festlegung zur Gebührenermäßigung bzw. -befreiung ist die Leitung des Kreisarchivs Nordhausen.

Artikel 2

Abs. 1:

▪ Wortlautänderung: § 5 Abs. 1 – Erhebung von Gebühren

Der Wortlaut in § 5 Abs. 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Gebühren werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Es werden insbesondere Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten erhoben. Etwa bestehende Urheberrechte Dritter werden durch die Bezahlung der Nutzungsrechte nicht abgelöst. Die Anlage „Gebührenverzeichnis“ ist Bestandteil dieser Satzung.

Abs. 2:

▪ Wortlautänderung: § 5 Abs. 2 – Erhebung von Gebühren

Der Wortlaut in § 5 Abs. 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Auslagen werden entsprechend der Verwaltungskostensatzung des Landratsamtes Nordhausen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Artikel 3:

▪ Änderung der Anlage Gebührenverzeichnis im Anhang

Das Gebührenverzeichnis gemäß § 5 Abs. 1 wird durch folgendes Verzeichnis ersetzt:

ANLAGE „Gebührenverzeichnis“ zu § 5 der Gebührensatzung des Kreisarchivs Nordhausen

Gebührenverzeichnis			
Pos.	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in EUR
1.	Direkte Benutzung in den Räumen des Kreisarchivs		
1.1	Benutzung von Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut inklusive fachliche Beratung der Archivbenutzer	für den ersten angefangen Benutzungstag	10,00 €
1.1.1		für den folgenden Benutzungstag	5,00
1.1.2		pro Monat	30,00
1.1.3		pro Jahr	100,00
1.2	Benutzung von Karten, Plänen, Bildern, Tonträgern und anderen Archivalien, deren Format oder Überlieferungsform besondere technische Vorkehrungen erfordern	je angefangener Tag	20,00 €
1.3	Benutzung von Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut, welches durch besonderen Rechercheaufwand ermittelt werden muss, gilt auch für die Anfertigung von Reproduktionen oder sonstige Nutzungszwecke	nach Zeitaufwand*	
1.4	bei Beschädigung oder Verlust von Archivgut	pro Akteneinheit	25,00 € zzgl. tatsächliche Kosten für Restaurierung oder Wiederbeschaffung
2.	Beratungstätigkeit/Bearbeitung von Anfragen, Anfertigung von Abschriften, Übersetzungen		
2.1	Mündliche und schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen bzw. Recherchen in Archivgut erfordern (Die Gebühren werden auch fällig, wenn die Recherche erfolglos bleibt)	nach Zeitaufwand*	
2.2	Anfertigen von Abschriften und Übertragungen aus Archivgut einschließlich dafür notwendiger Recherchen	nach Zeitaufwand*	
2.3	Beglaubigungen von Abschriften und Kopien	gemäß jeweils gültiger Allgemeiner Thüringer Verwaltungskostenordnung	
3.	Anfertigung von Reproduktionen (Über die Anfertigung von Reproduktionen aus Archivgut sowie die Auswahl des Reproduktionsverfahrens entscheidet das Kreisarchiv.)		
3.1	Kopien und Ausdrucke		
3.1.1	bis zum Format DIN A 4 s/w	je Kopie	0,50
3.1.2	bis zum Format DIN A 4 farbig	je Kopie	2,00
3.1.3	bis zum Format DIN A 3 s/w	je Kopie	1,00
3.1.4	bis zum Format DIN A 3 farbig	je Kopie	4,00
3.2	Digitale Reproduktion		
3.2.1	Digitalaufnahmen oder Scans in einfacher Bildqualität (Gebrauchs-digitalisat 100 dpi) bis zum Format DIN A 3	je Reproduktion	2,00 €
3.2.2	Digitalaufnahmen oder Scans in hochwertiger Bildqualität für Drucke (ab 300 dpi) bis zum Format DIN A 3	je Reproduktion	3,00

3.2.3	Digitalaufnahmen von Vorlagen, die besonderen Zeitaufwand erfordern (z. B. gefaltetes Archivgut, Urkunden) bzw. eine digitale Bildbearbeitung notwendig machen, werden zusätzlich nach Zeitaufwand berechnet	siehe 1.3	
3.2.4	Reproduktionen von Film- und Tonaufnahmen	siehe 1.3	
3.3	Anfertigung reprografischer Aufnahmen außer Haus Zusätzlich zur Rechnungslegung des Ausführenden wird der Zeitaufwand berechnet	siehe 1.3	
3.3.1	Grundgebühr für benutzerseitige Anfertigung von Reproduktionen im Kreisarchiv mit eigenem Fotoapparat bzw. Scanner	je Benutzungstag oder je Aufnahme	7,00 € oder 0,30 €
4.	Nutzungsrechte bei Veröffentlichungen von Reproduktionen		
4.1	Genehmigung für Reproduktionen in Druck- und elektronischen Speichermedien bei einer Auflage von:		
4.1.1	bis zu 5000 Exemplaren	Bild oder Seite	10,00 €
4.1.2	bis zu 100 000 Exemplaren	Bild oder Seite	50,00 €
4.1.3	über 100 000 Exemplaren	Bild oder Seite	100,00 €
4.2	Wiedergabe in Film-, Fernseh- und Hörfunkproduktionen		
4.2.1	Verwendung oder Einblendung von Reproduktionen	Bild oder Seite	25,00 €
4.2.2	Verwendung von Film- oder Tondokumenten des Kreisarchivs	Je angefangene halbe Minute	25,00 €
4.2.3	Aufwand für die Vorbereitung und Betreuung von Film-, Fernseh- und Hörfunkproduktionen in den Räumen des Kreisarchivs	siehe 1.3	
4.3	Wiedergabe in Online-Diensten		
4.3.1	bis zu 1 Monat	Bild oder Seite	25,00 €
4.3.2	bis zu 6 Monaten	Bild oder Seite	100,00 €
4.3.3	bis zu 1 Jahr	Bild oder Seite	150,00 €
4.4	Ausleihe von Originalen oder Faksimile für Ausstellungen	pro Akteneinheit (zzgl. Versicherungskosten)	15,00 €
5.	Erbringung von Sonderleistungen		
5.1	Archivführungen (Schüler/Studenten freier Eintritt)	je Person	nach Vereinbarung
5.2	Vorträge	siehe 1.3	
6.	Hinterlegung von Archiv- oder Bibliotheksbeständen kreisangehöriger Städte als Depositum im Kreisarchiv auf Basis von Depositaverträgen	Pro Jahr und laufenden Meter	45,00 €
7.	Hinterlegung von Archiv- oder Bibliotheksbeständen von Dritten auf Basis von Depositaverträgen	Pro Jahr und laufenden Meter	65,00 €

*Der Zeitaufwand wird gemäß der jeweils gültigen Allgemeinen Thüringer Verwaltungskostenordnung berechnet.

Artikel 4:

▪ Änderung des § 6 – Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt einen Monat nach der Bekanntgabe in Kraft.

Landkreis Nordhausen

Nordhausen, den 21.01.2022

gez. Jendricke, Landrat

(Siegel)

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Kreistages des Landkreises Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wurden bekundet.

Nordhausen, den 21.01.2022

gez. Jendricke, Landrat

Nr. 13:

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Satzung zur Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen im Kreistag Nordhausen

Präambel

Zur angemessenen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, erlässt der Kreistag Nordhausen gemäß § 13 der Hauptsatzung des Landkreises Nordhausen diese Satzung.

§ 1 Beteiligungsverfahren

Als Beteiligungsverfahren für die Kinder und Jugendlichen des Landkreises Nordhausen fungiert das Kinder- und Jugendparlament der Partnerschaft für Demokratie Landkreis Nordhausen (Kinder- und Jugendparlament).

§ 2 Struktur und Zugang

(1) Das Kinder- und Jugendparlament ist unabhängig und überparteilich. Es wird durch die Koordinierungs- und Fachstelle der Partnerschaft für Demokratie Landkreis Nordhausen (Koordinierungs- und Fachstelle) – den Kreisjugendring Nordhausen e.V. - begleitet und betreut. Die Koordinierungs- und Fachstelle fungiert als Kontaktstelle des Kinder- und Jugendparlaments.

(2) Das Kinder- und Jugendparlament besteht aus bis zu 15 jungen Menschen bis 27 Jahren.

(3) Das Kinder- und Jugendparlament gibt sich eine Geschäftsordnung, in der unter anderem seine Besetzung geregelt ist.

(4) Insbesondere Einzelpersonen, Gruppen, Initiativen, lokale Interessenvertretungen, Schülersprecher:innen u.ä., die nicht Mitglied des Kinder- und Jugendparlamentes sind, können sich jederzeit an das Gremium wenden und werden andererseits ggf. für Stellungnahmen u.ä. durch das Kinder- und Jugendparlament einbezogen. Ihre Anliegen und Meinungen werden durch das Kinder- und Jugendparlament in den Kreistag und seine Ausschüsse eingebracht.

§ 3 Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte

(1) Dem Kinder- und Jugendparlament ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen des Landkreises, die Auswirkungen auf die Belange von Kindern und Jugendlichen haben, Stellung zu nehmen und Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Das Kinder- und Jugendparlament nimmt die Bewertung - ob eine Angelegenheit Auswirkungen auf die Belange junger Menschen hat - selbst vor. Dafür werden ihm sämtliche Einladungen mit Tagesordnung für Kreistags- und Ausschusssitzungen spätestens acht Tage vor der Sitzung per einfacher E-Mail zugesandt. Bei Bedarf können Unterlagen, mit Ausnahme von Beschlussvorlagen des nichtöffentlichen Teils des Kreistages, zu Verträgen oder mit anderen, schutzwürdigen, personenbezogenen Daten, nachgefordert werden.

(3) Das Kinder- und Jugendparlament hat die Möglichkeit, an den entsprechenden Sitzungen teilzunehmen und / oder schriftliche Stellungnahmen zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu erstellen und dem Kreistagsbüro im Vorfeld zu übersenden. Die Stellungnahmen werden vor den Sitzungen den Kreistags- bzw. Ausschusssmitgliedern zur Verfügung gestellt. Weiterhin ist den Mitgliedern des Kinder- und Jugendparlaments einzuräumen, ihre Stellungnahmen zu Tagesordnungspunkten oder kurzfristige Anliegen/Themen in der Bürgerfragestunde vorzutragen.

(4) Das Kinder- und Jugendparlament ist berechtigt, mit einem Antrag auf Rederecht, eigene Themen als Tagesordnungspunkt in die Kreistags- oder Ausschusssitzungen einzubringen. Dieser Antrag muss beim Kreistagsbüro zwei Wochen vor der betreffenden Sitzung eingereicht werden.

(5) Die Einbringung von Beschlussvorlagen ist dem Kinder- und Jugendparlament selbst nicht möglich. Eine Einbringung von Beschlussvorlagen, welche die Interessen des Kinder- und Jugendparlaments aufgreifen, erfolgt über den Jugendhilfeausschuss.

§ 4 Kinder- und jugendgemäße Rahmenbedingungen

(1) Die Abgabe von Stellungnahmen bzw. Anwesenheit an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse durch das Kinder- und Jugendparlament erfolgt freiwillig und themenspezifisch auf Grundlage der festgeschriebenen Tagesordnung. Kinder- und jugendspezifische Themen werden in der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte als erstes bearbeitet, da Sitzungen in den Abendstunden hinsichtlich der Konzentrationsfähigkeit und der Mobilität unter der Woche nicht bzw. schlecht zu ermöglichen sind. Sobald die Themen abgearbeitet sind, dürfen die Vertreter:innen des Kinder- und Jugendparlaments die Sitzungen verlassen. Vertreter:innen des Kinder- und Jugendparlaments dürfen nicht am nicht öffentlichen Teil von Kreistags – und Ausschusssitzungen teilnehmen, soweit deren Interessen nicht betroffen sind.

(2) Werden Themen behandelt, deren Erörterung aus jugendschutz- oder entwicklungspsychologischen Gründen nicht für Kinder und Jugendliche geeignet sind, werden die Vertreter:innen des Kinder- und Jugendparlamentes gebeten, den Sitzungsraum zu verlassen. Ggf. werden die entsprechenden Fragestellungen im Vorfeld durch die Koordinierungs- und Fachstelle kinder- und jugendgerecht mit dem Kinder- und Jugendparlament besprochen und schriftliche Stellungnahmen erstellt.

(3) Sind Vertreter:innen des Kinder- und Jugendparlamentes anwesend, benutzen alle Anwesenden eine jugendgerechte Sprache, um die Verständlichkeit für die Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten. Beschlussvorlagen und ähnliches, die Auswirkungen auf die Belange von Kindern und Jugendlichen haben, werden wann immer möglich in einer für Kinder und Jugendliche verständlichen Sprachform verfasst.

(4) Zwei Vertreter:innen des Kinder- und Jugendparlaments können persönlich an Sitzungen des Kreistages oder der Ausschüsse teilnehmen. Es ist auch möglich, dass sie von der Begleitperson der Koordinierungs- und Fachstelle begleitet werden und / oder dass diese anstelle der Kinder und Jugendlichen spricht.

§ 5 Entschädigung

(1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments vom Landkreis Nordhausen ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € und die zur Verfügungsstellung eines Schüler- und Freizeittickets des Landkreises Nordhausen.

2) Fahrtkosten, die den Mitgliedern des Kinder- und Jugendparlaments durch Fahrten von der Wohnung zum Tagungsort und zurück tatsächlich entstehen, werden auf Antrag erstattet. Fahrtkosten, die durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstehen, werden in voller Höhe erstattet. Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung gemäß Thüringer Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

3) Sitzungsgelder und Fahrtkostenerstattungen werden auf das Konto des Kreisjugendring Nordhausen e.V. als Träger der Koordinierungs- und Fachstelle überwiesen. Der Kreisjugendring Nordhausen e.V. meldet dazu die Teilnahme der Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments an den Sitzungen an das Kreistagsbüro und ist zur ordnungsgemäßen Auszahlung der Gelder auf Grundlage der erfassten Anwesenheit und Fahrtkostenabrechnungen an die jeweiligen Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments verpflichtet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2022 in Kraft.

Nordhausen, den 31.01.2022

Jendricke, Landrat

(Siegel)

Ausfertigungsvermerk

Die Satzung stimmt mit dem Beschluss des Kreistages 386/21 vom 23.11.2021 überein. Die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften wurden eingehalten. Die Satzung wurde dem Thüringer Landesverwaltungsamt am 01.12.2021 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Nordhausen, den 31.01.2022

Landkreis Nordhausen

Jendricke, Landrat

Nr. 14:

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“, Harztor: Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022

Auf der Grundlage des § 19 und § 55 ff. Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sowie §§ 20, 23 und § 36 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i.V.m. § 53 ff. Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und den § 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) erlässt der Abwasserzweckverband „Südharz“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan 2022 des AWZV „Südharz“ wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich

im Erfolgsplan

Erträge mit	3.040.055 Euro
Aufwendungen mit	3.040.055 Euro

im Vermögensplan

Einnahmen mit	5.399.359 Euro
Ausgaben mit	5.399.359 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf **2.925.000 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **1.526.000 Euro** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **0 Euro** festgesetzt.

§ 5

Eine allgemeine Deckungsumlage wird vom Verband im Bedarfsfall erhoben, wenn bei der Feststellung der Jahresrechnung Verluste auftreten, die nach der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) sowie dem Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) durch die Mitgliedsgemeinden zu decken sind.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Harztor OT Niedersachswerfen, den 10.02.2022

Siegel

gez. Klante
Verbandsvorsitzender

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss Nr. 09-12/2021 vom 07.12.2021 wurde die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2022 beschlossen.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan 2022 des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ wurde mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 27.01.2022, AZ: 15.0.11827/Hat. rechtsaufsichtlich genehmigt.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Abwasserzweckverband „Südharz“, Kirchplatz 2, 99768 Harztor OT Niedersachswerfen geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan 2022 liegen gem. § 57 ThürKO für den Zeitraum von zwei Wochen, beginnend am Tag der Veröffentlichung, zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Südharz“, Kirchplatz 2, 99768 Harztor OT Niedersachswerfen zu den Geschäftszeiten aus.

Harztor OT Niedersachswerfen, den 10.02.2022

Siegel

gez. Klante
Verbandsvorsitzender

Impressum

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich. Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 23.03.2022 erscheinen.

Herausgeber: Landkreis Nordhausen

Redaktion: Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmellallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 911 1111, Telefax: (0 36 31) 911 1100; E-Mail: Presse@lrandh.thueringen.de, Internet: www.landkreis-nordhausen.de

Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich, in der Regel mittwochs im zweiwöchentlichen Rhythmus. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmellallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos unter www.landkreis-nordhausen.de erhältlich. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe). In der Regel erscheint zur Ausgabe des Amtsblattes zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen eine Hinweisbekanntmachung in der Thüringer Allgemeinen.